

1. Haftung

- a. Unsere Firma führt Lohnfertigungen und mechanische Bearbeitungen an vom Kunden beigestellten Bauteilen und Materialien durch. Unsere Firma haftet in solchen Fällen ausschließlich im Rahmen der erbrachten Fertigungs- und Bearbeitungsleistung. Jede Haftung für Mängel, Fehler oder Nichtübereinstimmungen des beigestellten Material oder des beigestellten Bauteil wird abgelehnt.
- b. Unsere Haftung beschränkt sich, aus welchem Grund auch immer, auf unmittelbare Sachschäden. Auf jeden Fall beschränkt sich die Haftung auf das Doppelte (2) des Betrags der Leistung, den unsere Firma laut Bestellung erhalten hat. Ausgenommen von dieser Haftungsgrenze sind Personenschäden und grobe Fahrlässigkeit.
- c. Entschädigungen für reine Vermögensschäden oder mittelbare Schäden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, entgangene Gewinne, Betriebsverluste, Produktionsausfälle, Verdienstaufschüsse, Ansprüche Dritter usw. sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- d. Der Kunde verpflichtet sich, unsere Firma gegen direkte und indirekte Ansprüche Dritter oder seiner eigenen Versicherer zu gewährleisten und schadlos zu halten, die in Verbindung mit der Erfüllung unserer Verpflichtungen stehen, die sich aus diesem Angebot oder jeder resultierenden Auftrag ergeben, und die gegen die Bedingungen und die Haftungsbeschränkung dieser Klausel verstoßen.
- e. Unsere Firma haftet nicht für Informationen, die vom Kunden erteilt wurden und die sich unrichtig herausstellen oder sich ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten geschützt sind. Der Kunde bleibt für das von ihm angestrebte industrielle Ergebnis, und für jede Auslassung in den erteilten Informationen verantwortlich.
- f. Der Kunde sichert unsere Firma gegen Regresse Dritter in Verbindung mit der Verwendung der vom Kunden weitergeleiteten Daten und Zeichnungen ab.
- g. Wenn der Kunde bei unserem Unternehmen eine Montagedienstleistung für die Produkte von Zubehörteilen bestellt, die dem Kunden gehören, bleibt dieser für die Konformität dieses Zubehörs verantwortlich. Unser Unternehmen führt eine Überprüfung der Montierbarkeit des Zubehörs auf den Produkten bei deren Empfang auf unserer Baustelle durch, vorausgesetzt, dass der Kunde spätestens 15 Werktagen vor dem Empfang des besagten Zubehörs die Vollständigkeit der für diese Überprüfung erforderlichen Zeichnungen und technischen Unterlagen vorgelegt hat. Unser Unternehmen haftet in keinem Fall für Mängel am Zubehör, insbesondere nicht für Qualität und Abmessungen, wobei sich seine Haftung auf die visuelle Prüfung der Eignung des Zubehörs beschränkt.

2. Gewährleistung

- a. Die Konformität unserer Dienstleistungen mit den Spezifikationen und Zeichnungen wird ab dem Tag der Erbringung der Dienstleistungen/der möglichen Abnahme durch den Kunden in unseren Werken oder spätestens ab der Lieferung gemäß den vereinbarten Incoterms, für die Dauer von sechs (6) Monaten gewährleistet.
- b. Die vertragliche Gewährleistungspflicht endet automatisch:
 - i) Bei Schäden, die sich ganz oder teilweise durch übliche Abnutzung des Teiles und durch Wertminderungen oder unvorhergesehene Ereignisse ergeben, die dem Kunden oder einem Dritten zuzuschreiben sind und die in keiner Verbindung mit dem von unserem Unternehmen erbrachten Service stehen.
 - ii) Bei offensichtlichen Mängeln, die der Kunde nach Fertigstellung der Leistung, oder nach der möglichen Abnahme durch den Kunden in unseren Werken oder spätestens ab der Lieferung gemäß den vereinbarten Incoterms, nicht ausdrücklich beanstandet hat.
 - iii) Bei Mängeln infolge von Teilen, die vom Kunden geliefert wurden.
 - iv) Bei Mängeln an Dienstleistung, der in direktem Zusammenhang mit einer falschen Definition, einer fehlerhaften Definition des Bedarfs des Kunden oder im Zusammenhang mit den Spezifikationen des Kunden stehen, oder die Folge der schlechten Qualität der Produkte sind.
 - v) Falls der Kunde oder ein Dritter sich an den Produkten zu schaffen macht oder Änderungen daran vornimmt.
 - vi) Bei höherer Gewalt.
 - vii) Bei Nichtzahlung, selbst bei teilweiser Nichtzahlung.
- c. Die Gewährleistung endet, falls der Kunde eine Begutachtung am oder außerhalb des Standorts, die erforderlich ist, um den Ursprung/die Ursache einer vom Kunden gegen die Konformität unserer Dienstleistungen erhobenen Anspruch festzustellen, unmöglich macht oder erschwert.
- d. Um die Gewährleistung in Anspruch zu nehmen, muss der Kunde unserer Firma unverzüglich schriftlich alle Dienstmängel der erbrachten Leistung melden, alle Nachweise hinsichtlich der Gegebenheit dieser Mängel vorlegen und alle von unserer Firma verlangten Informationen und Dokumente weiterleiten. Der Kunde muss unserer Firma die Arbeit erleichtern, damit die Ursachen für den Ausfall ermittelt werden können und damit eine Lösung gefunden werden kann. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Genehmigung unserer Firma darf der Kunde die Reparaturen nicht selbst ausführen oder von einem Dritten ausführen lassen.
- e. Nach Eingang des Kundenanspruchs des Kunden muss unsere Firma die Mängel auf eigene Kosten und mit ordnungsgemäßer Sorgfalt beheben (die Reisekosten zum Standort und der Zeitaufwand für die Vorbereitungsarbeiten sind nicht gedeckt). Damit unsere Firma unseren Verpflichtungen nachkommen kann, behält sie sich die Wahlmöglichkeit vor, das defekte Bauteil zu reparieren oder die vom Kunden gezahlten Beträge ganz oder teilweise zu erstatten.
- f. Vorbehaltlich einer ausdrücklich gegenteiligen Vereinbarung hat der Kunde bei einer Reparatur lediglich Anspruch auf eine Gewährleistung für die einwandfreie Ausführung der Reparatur.
- g. Die Kosten für die Rücksendung des reparierten Produkts werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

- h. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei unserer Firma zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von unserer Firma Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Diese Kosten dürfen den Betrag der Kosten, die unser Unternehmen getragen hätte, wenn es den Mangel selbst behoben hätte, oder den Preis der von unserem Unternehmen erbrachten Leistung für den Fall, dass eine neue Dienstleistung erforderlich ist, nicht überschreiten.

3. Preis und Zahlung

- a. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur mit ausdrücklicher Zustimmung unseres Unternehmens insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- b. Jeder Zahlungsverzug zieht automatisch ohne vorherige Mahnung Verzugsstrafen in Höhe von 10 Punkten des EZB-Zinssatzes nach sich. Für jede verspätete Zahlung wird einer Pauschalentschädigung von 40 EUR für Beitreibungskosten erhoben, ohne dass diese Pauschale eine Aufforderung zur Zahlung der tatsächlich entstandenen Kosten ausschließt, sollten diese höher ausfallen.
- c. Unsere Firma behält sich das Recht vor, die Zahlungsbedingungen jederzeit zu ändern, insbesondere eine Vorauszahlung zu verlangen bei Nichtzahlung eines fälligen Zahlungstermins, einschließlich aller anderen Bestellungen, oder im Falle einer Verschlechterung der Deckung des Kreditversicherers oder der Eröffnung einer Schutz- oder Kollektivmaßnahmen zugunsten des Kunden, wenn das anwendbare Recht dies zulässt.

4. Gefahrenübergang und Abnahme

- a. Die Incoterms (Ausgabe ICC 2020), für die die Parteien sich in der Bestellung entschieden haben, legen den Gefahrenübergang fest, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder unserer Firma noch andere Leistungen, z.B. die Dokumentation, die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Wurde keine Wahl getroffen, lauten die Incoterms (Ausgabe ICC 2020) EXW unverpackt an unserem Firmenstandort.
- b. Ist eine Abnahme in unseren Werken vorgesehen, so gilt diese als Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Diese Abnahme muss unverzüglich zum vorgesehenen Termin, hilfsweise nach der Meldung unserer Firma über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- c. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die unsere Firma nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr, ohne Vorankündigung, vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Versandbereitschaft auf den Kunden über. In einem solchen Fall, ist der Kunden verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten zu versichern. Innerhalb von 15 Tagen nach erfolgloser Meldung der Bereitschaft, behält sich unsere Firma auch das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten Bestellung zu verlangen.

5. Ausführungsfrist

- a. Ist die Nichteinhaltung der Ausführungsfrist auf Ereignis, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegt zurückzuführen, so verlängert sich die Ausführungsfrist angemessen. Unsere Firma wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- b. Die Ausführungszeit des Dienstes beginnt mit der Akzeptierung der Bestellung durch unser Unternehmen und dem Zahlungseingang vereinbarter Anzahlungen. Verzögerungen bei der Bereitstellung von Zeichnungen oder Informationen aller Art, oder bei der Bereitstellung des Leistungsgegenstandes, oder Zahlungsverzüge setzen die Ausführungszeit des Dienstes aus, so dass die Ausführungszeit des Dienstes mindestens dementsprechend.

6. Vertragsstrafe für Verspätung

- a. Im Falle von Verspätung für welche unsere Gesellschaft allein verantwortlich ist, und nach erfolglosem Ablauf einer dem Lieferer nach Eintritt des Verzuges gesetzten Nachfrist von 5 Tagen zur Vertragserfüllung, ist der Kunde berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des Betrags (ohne MwSt.) der verspäteten Leistung pro volle Woche zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf insgesamt 2,5% des Betrags der verspäteten Leistung (ohne MwSt.) begrenzt.
- b. Die Vertragsstrafe ist als maximaler und pauschaler Schadenersatz für Verspätung und alle anderen Folgen. Im Falle von Verspätung, ist diese Vertragsstrafe fällig, ausgenommen von allen anderen Ansprüchen für Ersatz wegen Verspätung, aus dem der Kunde verzichtet. Der Kunde verzichtet auf alle weiteren Ansprüche wegen Verspätung und dessen Folgen.

7. Vertraulichkeit

Alle Informationen, die dem Kunden als Teil unserer Angebote erteilt werden, sind vertraulich. Falls der Kunde nach unserem Angebot bestellt, sind alle Informationen, Daten, Zeichnungen oder Know-how aller Art, insbesondere gewerbliche, technische und geschäftliche Informationen, die unsere Firma dem Kunden zur Verfügung stellt und von denen er, selbst rein zufällig, während der Geschäftsbeziehung im Hinblick auf die Bestellung in Kenntnis gelangt, ebenfalls vertraulich zu behandeln, ungeachtet dessen, ob diese Übermittlung

mündlich, schriftlich oder anderweitig erfolgt und ungeachtet dessen, wie diese Informationen gespeichert sind (was Papierträger, Magnetmedien und elektronische Hilfsmittel mit einschließt, jedoch nicht darauf beschränkt ist). In dieser Hinsicht darf der Kunde nur für die Prüfung unserer Angebote oder für die Erfüllung seiner Verpflichtungen hinsichtlich einer potentiellen bei unserer Firma aufgegebenen Bestellung von diesen Informationen Gebrauch machen, und er darf die Nutzung dieser Informationen nur zu diesen Zwecken genehmigen. Der Kunde muss beim Schutz der Informationen das gleiche Maß an Sorgfalt walten lassen, dass er für seine eigenen vertraulichen Informationen walten lässt. Der Kunde darf die Informationen mit keinerlei Vervielfältigungs- oder Weitergabemitteln kopieren oder vervielfältigen, es sei denn, dies ist für die Prüfung unserer Angebote oder für die Erfüllung seiner Verpflichtung hinsichtlich einer potentiellen bei unserer Firma aufgegebenen Bestellung unbedingt erforderlich. Unsere Firma kann auf Erstaufforderung die Vernichtung der Dokumente, die Vertrauliche Informationen enthalten, und den Nachweis über diese Vernichtung verlangen. Die Verpflichtungen in der vorliegenden Klausel « Vertraulichkeit » treten in Kraft, wenn das aktuelle Dokument von unserer Firma versandt wird, und nachdem die Parteien die Beziehung beendet haben, bleiben sie für die Dauer von zehn (10) Jahren weiterhin wirksam.

8. Geistiges Eigentum

- a. Unsere Firma behält das Alleineigentumsrecht an all unseren Studien, Know-how, Software, Forschungen, Patenten, Elementen und alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind. Speziell die Studien und das Know-how unserer Firma bleiben, selbst wenn sie auf Grundlage der Spezifikationen realisiert wurden und den Gebrauchswert des Teiles steigern, ausschließlich unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht weitergegeben, verwendet oder vervielfältigt werden.
- b. Diese Dokumente dürfen vom Kunden nur im Rahmen dieses Vertrags verwendet und nicht an Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung übermittelt werden.

9. Änderungen, Aussetzung, Kündigung

- a. Jede Änderung der Bestellung durch den Kunden, sofern diese Änderung je nach dem Beförderungszustand der Leistung entsprechend realisierbar ist, benötigt zuerst eine Vereinbarung zwischen den Parteien über die Folgen einer solcher Änderung, besonders im Rahmen des Preises und Ausführungszeiten.
- b. Vorbehaltlich einer Frist, spätestens 15 Tage vorher, darf der Kunde die Erfüllung der Bestellung für eine bestimmte Periode aussetzen oder diese ganz oder teilweise kündigen.
- c. Während des Zeitraums der Aussetzung, trägt der Kunde das Risiko für die Produkte. Er soll innerhalb 15 Tagen nach Mitteilung der Aussetzung für die bei unserer Gesellschaft entstandenen Kosten bezahlen. Darüber hinaus wird eine Entschädigung in Höhe von 1,5% des Gesamtbetrages der Bestellung pro Aussetzungswoche in Rechnung gestellt und monatlich vom Kunden bezahlt. Der Liefertermin wird während der Aussetzungsperiode um einen Zeitraum verlängert, der mindestens der Dauer der Aussetzung entspricht.
- d. Sollte der Kunde die Bestellung aus einem anderen Grund als der Verletzung einer unserer wesentlichen Verpflichtungen kündigen, muss er alle entstandenen direkten Kosten unserer Gesellschaft tragen. Außerdem zahlt der Kunde unserer Gesellschaft eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Gesamtbetrages der Bestellung.

10. Auslegung

Bei Widersprüchen oder Zweifeln bezüglich der Auslegung zwischen den Dokumenten, die Teil des Vertrags sind, haben die in den aktuellen Sonderbedingungen festgelegten Konditionen Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen des Kunden.

11. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- a. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, die aktuellen Sonderbedingungen und die damit verbundenen Bestellungen werden vom deutschen Recht geregelt. Die Wahl eines anderen anwendbaren Rechts zwischen den Parteien stellt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dieses Angebots nicht in Frage.
- b. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Alle Streitigkeiten infolge oder in Verbindung mit der Existenz, Auslegung oder Erfüllung dieser Sonderbedingungen und aller damit verbundenen Verträge/Bestellungen, sollte der Versuch einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien scheitern, sind gemäß den ICC-Mediations-Regeln beizulegen. Wird die Streitigkeit nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Einbringung eines Antrags auf ein Mediationsverfahren oder einer anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Frist gemäß den ICC-Mediations-Regeln beigelegt, werden dann diese Streitigkeiten ausschließlich das Handelsgericht am Ort der Hauptniederlassung unserer Firma zuständig, und zwar ungeachtet einer Kläger- oder Beklagtenmehrheit, selbst bei Eilverfahren, rechtserhaltenden Verfahren, abgekürzten Verfahren, Vorverfahren, Verfahren auf Antrag oder Verfahren, bei denen Dritte eingeführt.

12. Vertragsbedingungen

Unsere Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Bestellung des Kunden abzulehnen:

- Im Falle einer Weigerung unseres Kreditversicherers, den Bestellwert des Kunden zu decken;
- Im Falle von Risiken im Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit des Kunden;
- Im Falle von nationalen, europäischen oder allgemein internationalen Sanktionen, die sich auf den Kunden selbst, einen seiner Aktionäre oder Manager, oder das Land, in dem er ansässig ist, oder auf die von diesem Angebot betroffenen Waren beziehen.
- Im Falle der Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung durch die zuständigen Zollbehörden.

13. Compliance

- a. Der Kunde stellt sicher, dass die Märkte, die Endkunden und/oder die Endnutzung des Produkts, für die der Kunde unser Unternehmen in Anspruch genommen hat, keinen Sanktionen unterliegen, insbesondere keinen nationalen, europäischen, internationalen (UN), amerikanischen (OFAC) oder anderen anwendbaren Sanktionen.
- b. Der Kunde sorgt für die Einhaltung der Regeln und Gepflogenheiten in Bezug auf den Handel und insbesondere, aber nicht beschränkt, für das Fehlen korrupter Praktiken zur Erlangung der genannten Aufträge.
- c. Jede Vertragspartei ist für die Erhalt und den Schutz der von der anderen Vertragspartei übermittelten personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Darüber hinaus verpflichtet sich jede Vertragspartei, die nationalen und internationalen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung – Nr. 2016/679 (die „DGSVO“) des Europäischen Parlaments, einzuhalten und zu beachten.
- d. Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Angebots oder eines damit verbundenen Auftrags gelieferten Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates (im Folgenden „Ziel“) fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- e. Der Kunde verpflichtet sich zu :
- f. - sicherzustellen, dass das Ziel nicht durch Dritte gefährdet wird, die in der Handelskette nachgeschaltet sind, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und/oder Händler ;
- g. - ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, um jegliches Verhalten von Dritten, die der Handelskette nachgelagert sind, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und/oder Vertriebshändler, zu erkennen, das gegen das Ziel verstößt ;
- h. - uns unverzüglich über alle Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Artikels informieren, einschließlich aller Aktivitäten von Dritten, die den Zweck gefährden könnten ;
- i. - unserem Unternehmen Informationen über die Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb von zwei Wochen auf erste Anfrage unseres Unternehmens zur Verfügung stellen.
- j. c. Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Im Falle eines Verstoßes sind wir berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) die Kündigung dieses Vertrags und der damit verbundenen Bestellung und/oder (ii) die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Gesamtvertragswertes

14. Härteregelungsfall

Dieses Angebot ist während mehreren globalen Krisen mit den verschiedenen daraus resultierenden Sanktionen, die in der Folge zu Preisinstabilität und Rohstoffknappheit führen, unterbreitet. Unsere Firma ist nicht in der Lage, die Entwicklung der Krisen, die in der Zukunft möglicherweise getroffenen staatlichen, europäischen oder internationalen Entscheidungen sowie die Auswirkungen, die die Krisen auf die Erfüllung unserer Verpflichtungen haben könnte, vorherzusagen. Daher können sich die in unserem Angebot genannten Lieferzeit und Preise und die sich daraus ergebende Bestellung ändern, insbesondere aufgrund des gestörten Betriebsablaufes unserer Anlagen oder aufgrund von Lieferproblemen. Unter solchen Umständen haftet unsere Gesellschaft nicht für die Nichteinhaltung der ursprünglich vereinbarten Frist oder für eine Erhöhung unserer Preise. Unsere Gesellschaft verpflichtet sich, den Kunden so schnell wie möglich über mögliche Auswirkungen auf unsere Lieferzeiten oder Preise zu informieren. Im Allgemeinen, für den Fall einer Störung der Vertragsbedingungen, vereinbaren die Parteien, in gutem Glauben zu verhandeln, um eine Einigung einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, über eine mögliche Änderung der Lieferzeit und/oder des Preises zu erzielen.